

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „notWende“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Wil SG.

### Art. 2 Zweck und Grundlage

Der Verein notWende

- erkennt, begegnet, berät und hilft, wo Not am Nächsten ist.
- unterstützt Personen, welche ihren Mitmenschen in Not helfen möchten.
- vermittelt und begleitet zu bestehenden Angeboten von Behörden und Institutionen.

Der Verein notWende

- ist ein Kompetenz- und Hilfsnetzwerk von Fähigkeiten, Erfahrungen und Ressourcen.
- ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- ist politisch und konfessionell neutral.
- versteht die Bibel als verbindliche Glaubens- und Handlungsgrundlage.
- basiert auf dem Gleichnis Jesu vom barmherzigen Samariter (Bibel Lukas 10, 25-37).

### Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Spenden, Kollekten, Schenkungen, Darlehen und Zuwendungen anderer Art.
- allfälligen Erträgen aus Aktivitäten des Vereins.

### Art. 4 Mitgliedschaft

#### *Aufnahme*

Mitglied werden kann, wer sich mit dem Zweck und der Grundlage (Art. 2) identifiziert und sich mit seinen Fähigkeiten, Erfahrungen und Ressourcen ohne Entgelt uneigennützig und verbindlich engagieren will.

Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, der darüber befindet.

#### *Austritt*

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

#### *Ausschluss*

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Bedingungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder die Interessen des Vereins schädigt.

### Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen im Rahmen der Befugnisse.

## Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindesten zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Befugnisse

- Genehmigung des Jahres- und Revisorenberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften
- Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von welchen je eines das Amt des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers hat. Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Er nimmt die Interessen des Vereins wahr und vertritt ihn gegen aussen.
- Er besorgt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.
- Er kann Arbeitsbereiche und deren Aufgaben definieren, sowie Leitungspersonen einsetzen.

Über die Sitzungen führt er ein Beschlussprotokoll.

## Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Revisoren, welche der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 9 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen.

## Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.